

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Woggersin vom 30.04.2024 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: landwirtschaftlicher Weg in Woggersin, gemäß Lageplan, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Kirchplatz“

(2. Teilabschnitt)

2. Lage

Gemeinde Woggersin, Gemarkung Woggersin, Flur 2 mit folgendem(n) Flurstück(en).

Flurstück Nr.: 8/34

Beginnend am Klotenpunkt Straße „Am Kirchplatz“ und Zufahrt zur Kirche Woggersin in nördliche Richtung bis zum Flurstück 8/31, gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg“**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient der Erschließung/ Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen, dem örtlichen Verkehr und als Rad-/ Wanderweg.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: keine Einschränkung -

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für den Feldweg ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Woggersin.

Unterhaltungspflichtig ist/sind - die An- und Hinterlieger des Weges
(- die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet und erschlossen werden)

Lageplan



1:1000

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

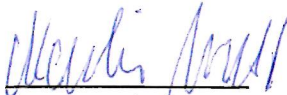
-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

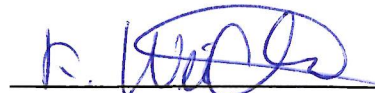
Die zu widmende Straße wurde dem öffentlichen Verkehr schon vor dieser Widmung übergeben.

Woggersin, den 30.04.2024


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 14.05.24
unter: www.amtneverin.de


Sachbearbeiter Amt Neverin

Unterschrift Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Straßenbaulastträger).